

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Schutt-Karl GmbH, Josef-Karl-Straße 2, 91790 Burgsalach-Pfraunfeld

§ 1 Zufahrten und Aufstellplatz

Es obliegt dem Auftraggeber, einen hinreichend befestigten Aufstellplatz- bzw. Einsatzplatz bereitzustellen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Zufahrtswege (ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze) für das Befahren mit LKWs, die die gesetzlichen Grenzen der §§ 32, 34 StVZO einhalten, geeignet sind und eine freie und gefahrlose Zufahrt gewährleistet ist. Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, hat er den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen. Der Auftraggeber ist für die Einholung einer Sondernutzungserlaubnis bei Aufstellung eines Containers im öffentlichen Straßenraum verantwortlich. Er haftet für alle Folgen und Schäden, die bei einer nicht rechtzeitig eingeholten derartigen Genehmigung auftreten.

Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für Schäden am Fahrzeugen und/oder Containern. Ebenso trägt der Auftraggeber bei einer schuldhaften Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen die Kosten für eine vergebliche Anfahrt des Auftragnehmers.

§ 2 Bereitstellung und Abholung eines Containers

Der vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Container verbleibt im Eigentum des Auftragnehmers. Entstehen bei der Stellung oder Abholung des Containers aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen für den Auftragnehmer weitere Kosten, sind diese vom Auftraggeber zu erstatten. Dem Auftragnehmer obliegt die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle für den Containerinhalt, soweit keine andere Vereinbarung vorliegt. Wählt der Auftraggeber die Abladestelle aus, übernimmt er die hieraus entstehenden Mehrkosten und Risiken.

§ 3 Absicherung eines Containers

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Kennzeichnung und Absicherung (Warnlampen, Warnbaken, Absperrungen etc.) eines Containers auf öffentlichen Verkehrsflächen und Plätzen, insbesondere nach den Vorschriften der StVO, den Unfallverhütungsvorschriften, sonstigen Arbeitssicherheitsbestimmungen und den kommunalen Satzungen zur Absicherung des Containers. Der Auftraggeber kontrolliert während der Mietzeit den verkehrssicheren Zustand des Containers. Etwaige Mängel der Absicherung sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.

Verletzt der Auftraggeber schuldhaft seine Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden. Er hat den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen. § 254 BGB bleibt unberührt.

§ 4 Beladung eines Containers

Ein Container darf nur bis zur Höhe des Bordrandes (Containerwände), sowie nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichts und nicht einseitig beladen werden.

Für Schäden und Aufwendungen, die insbesondere durch eine räumliche Überladung eines Containers, eine Beladung über das zulässige Höchstgewicht eines Containers hinaus oder eine einseitige Beladung eines Containers entstehen, haftet der Auftraggeber. Bei Verstoß gegen § 4 Punkt 1 ist der Auftragnehmer berechtigt, den Transport abzulehnen, bis der Auftragnehmer einen vertragsgerechten Zustand hergestellt hat. Die Kosten der vergeblichen Fahrt trägt der Auftraggeber.

§ 5 Befüllung eines Containers / Anlieferungen am Wertstoffhof

Dem Auftraggeber obliegt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Einstufung des Containerinhalts bzw. der von ihm beim Auftragnehmer angelieferten Abfälle nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen. Er hat dem Auftragnehmer spätestens bei Abholung eines Containers bzw. der Anlieferung der Abfälle die Einstufung mitzuteilen. Mit der Befüllung eines Containers bzw. mit Anlieferung von Abfällen versichert der Auftraggeber, dass sich die Abfälle in seinem Eigentum befinden und frei von Rechten Dritter sind. Andernfalls hat der Auftraggeber die bestehenden Rechtsverhältnisse vor dem Abladen darzulegen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Containerinhalt bzw. die angelieferten Abfälle auf korrekte Deklaration zu prüfen und einzustufen. Bei falschen Deklarierungen ist er berechtigt, die Abfälle zurückzuweisen, oder nach Absprache mit dem Auftraggeber einer passenden Entsorgung zuzuführen. Die Kosten einer nötigen Beprobung trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die dem Auftragnehmer aus einer falschen Deklaration oder Beschaffenheit des Containerinhalts oder der angelieferten Abfälle entstehen.

Das Befahren des Betriebsgeländes und das Abladen der Abfälle erfolgen stets auf eigene Gefahr des Auftraggebers. Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

§ 6 Baumaschinen

Bei Grabarbeiten ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dem Auftragnehmer die genaue Lage von Kabeln oder Rohren mitzuteilen und/oder die Spartenpläne einzuholen. Bei Schäden aufgrund der Nichtbeachtung dieses Punktes haftet der Auftraggeber.

§ 7 Haftung

Der Auftraggeber haftet für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden an oder Verlusten von Containern oder Fahrzeugen.

Der Auftragnehmer haftet für Schäden bei der Stellung oder Abholung eines Containers oder beim Einsatz sonstiger Fahrzeuge nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Schaden des Berechtigten muss unverzüglich dem Auftragnehmer angezeigt werden, da die Haftung ansonsten erlischt.

§ 8 Vergütung

Für die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen ist die vereinbarte Vergütung gemäß gültiger Preisliste zu bezahlen. Alle Preise (z.B. Kosten für Transport, Entsorgung, Miete, Sonderleistungen) sind Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. An der Abladestelle auftretende Kosten und Gebühren wie z.B. Deponiegebühren oder Sortierkosten sind im vereinbarten Preis nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrags nachweisbare Kostenänderungen von mehr als 10 %, insbesondere aufgrund von Änderungen bei Entsorgungsgebühren, eintreten.

§ 9 Fälligkeit der Rechnung

Die Rechnungen des Auftragnehmers sind nach Erfüllung des Auftrages sofort zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Einzelfall vor Durchführung des Auftrages Vorauszahlungen oder Kautionen für etwaige Aufwendungen und Vergütungsansprüche zu fordern und kann vom Auftrag zurücktreten, wenn die vereinbarte Vorauszahlung und/oder Kautions nicht rechtzeitig gestellt wird. Zahlungsverzug tritt spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist. Der Auftragnehmer darf im Falle des Verzuges Zinsen erheben, die sich nach § 288 BGB richten. Falls der Auftragnehmer einen höheren Verzugschaden nachweisen kann, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Vom Auftragnehmer gelieferte oder auf dem Betriebsgelände des Auftragnehmers abgeholte Materialien verbleiben bis zur Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Sollten Beanstandungen auftreten (Verschmutzungen, Mengen, Sorten) muss der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer innerhalb von 12 Stunden mitteilen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, etwaige Mängel nach seiner Wahl zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. § 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

Vom Auftragnehmer transportierte oder auf dem Betriebsgelände des Auftragnehmers angelieferte Abfälle verbleiben bis zur Bezahlung Eigentum des Auftraggebers.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort sind unsere Werke. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist Weißenburg. Der Auftragnehmer ist berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Bestimmungen nach Treu und Glauben Regelungen zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Teile am nächsten kommen. Dies gilt auch für etwaige Lücken des Vertrags. Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Auftragnehmer.